

Corona-Update: Information Nr. 27 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 6.10.2020

Neue Corona-Bekämpfungsverordnung seit gestern in Kraft

mit herzlichen Grüßen geben wir die E-Mail von der Landesbeauftragten für Schleswig-Holstein, Pastorin Claudia Bruweleit, weiter. Außerdem ist die aktuelle Verordnung angehängt sowie ein Memo von Pastorin Bruweleit zu Schulgottesdiensten. In ihrer E-Mail schreibt sie:

"Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Pröpstinnen und Pröpste,

in Schleswig-Holstein ist vom 5. Oktober 2020 bis zum 1. November 2020 eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft. Sie schreibt im Wesentlichen die bekannten Regelungen fort. Seit dem 19. September bereits gilt eine höhere Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bei Märkten (Herbstmarkt, Jahrmärkte etc) und für die Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen. In der Landesverordnung, die ab 5.10. gültig ist, sind vor allem redaktionelle Verbesserungen im Sinne einer gendergerechten Sprache vorgenommen worden. Von weiteren Lockerungen hat die Landesregierung dezidiert Abstand genommen. Die für Kirchengemeinden relevanten Regelungen im Einzelnen, dabei führe ich der Vollständigkeit halber die bekannten Regelungen mit auf:

- Weiterhin gilt das grundlegende Abstandsgebot aus §2 Absatz 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO: Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Neu ist seit 19. September: Auf Märkten und an Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern und Teilnehmerinnen dürfen bis zu 1500 Personen im Freien und bis zu 750 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen (1 Person pro 7 m²). In Ausnahmefällen dürfen in Absprache mit den Behörden unter bestimmten Bedingungen sogar noch mehr Teilnehmende zugelassen werden (§5 Abs.4 und 5 Corona-BekämpfVO: ein Hygienekonzept wurde vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigt, in geschlossenen Räumen wird der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr sichergestellt und mittels Kohlendioxidensoren überprüft, alle Teilnehmenden tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung und an sichtbar berauschte Personen wird kein Alkohol ausgeschenkt).
- Für Gottesdienste gilt weiterhin keine Obergrenze der Teilnehmerzahlen. Gottesdienste entsprechen jedoch „Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen“. (§5 Abs. 5 S.1 Corona-BekämpfVO). Auch hierfür gilt seit 19. September nun die zulässige Teilnehmerzahl von 1500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen in geschlossenen Räumen, die dort gleichzeitig anwesend sind. Auf Antrag kann das zuständige Gesundheitsamt außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach §4 Absatz 2 zu erheben.
- Zu den bisherigen Möglichkeiten der Platzierung bei Veranstaltungen mit Sitzcharakter ist eine weitere vierte Möglichkeit hinzugekommen, die für große Sportveranstaltungen konzipiert wurde:
 1. Alle haben zueinander 1,5 Meter Abstand – d.h., der Raum gibt die Höchstzahl an Teilnehmern vor
 2. Die Teilnehmer werden gruppenweise mit Mitgliedern jeweils eines Hausstandes, einer privaten Gruppe oder einer Schulkohorte besetzt und zu den übrigen Teilnehmern wird 1,5 Meter Platz eingehalten (Schachbrettmuster) und alle tragen Mundschutz und die jeweiligen Plätze werden mit den Kontaktdaten erfasst. Bedingung hierfür ist: nicht mehr als 50% der Sitzplätze werden belegt.
 3. Ausschließlich die Mitglieder einer Schulkohorte und ihre Aufsichtspersonen nehmen an der Veranstaltung teil. Dann entfällt das Abstandsgebot (siehe auch Hinweise zu Schulgottesdiensten im Anhang dieser Mail).
 4. Der Veranstalter oder die Veranstalterin garantiert: Es werden nicht mehr als ein Viertel aller zur Verfügung stehenden Plätze besetzt; alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen Mund-Nasen-Bedeckung, es wird kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt, Personen, die berauscht sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, erhalten keinen Zutritt, ausreichend Ordnungskräfte sorgen für die Einhaltung des Abstandsgebots und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes, das Hygienekonzept wurde von der zuständigen Behörde (i.d.R. das örtliche Gesundheitsamt) genehmigt, in geschlossenen Räumen erfolgt der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr und wird kontinuierlich mittels Kohlendioxidmessgeräten überprüft. Unter diesen Voraussetzungen sind sogar mehr als die angegebenen 1500 Teilnehmer und Teilnehmerinnen möglich.

Für Fragen stehe ich Ihnen, sehr geehrte Pröpstinnen und Pröpste, gerne zur Verfügung. Fragen aus dem Raum der Kirchengemeinden bitten wir weiterhin auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungsämter zu richten.

Freundlich grüßt sie Claudia Bruweleit"